



## Geburtenanmeldung / wo ... wann ... wie ... ?

- Wo ?** beim Standesamt des Geburtsortes
- Wann ?** spätestens 1 Woche nach der Geburt (bitte vergessen Sie nicht Ihre Ausweise mitzubringen)
- Wie ?** mit der **schriftlichen Anzeige**, die durch die Krankenhausverwaltung (Aufnahme) erstellt wird beim **Krankenhaus (und beim Standesamt)** müssen Sie vorlegen:
- Welche Urkunden werden benötigt ?**
- I. Eltern sind
- miteinander verheiratet = Familienstammbuch/ Eheurkunde \* / beglaubigte Kopie des Eheregisters \*, ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung, Geburtsurkunden
- getrennt lebend = Familienstammbuch/ Eheurkunde \* / beglaubigte Kopie des Eheregisters \*, ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung, Geburtsurkunden evtl. Nachweis über Scheidungsantrag
- II. Eltern sind **nicht** miteinander verheiratet
- Geschiedene/Verwitwete = Familienstammbuch/ Eheurkunde \* / beglaubigte Kopie des Eheregisters \*, ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung, Geburtsurkunden, Nachweis der Eheauflösung (z. B. rechtskräftiges Scheidungsurteil, Sterbeurkunde)
- Ledige = Geburtsurkunde der Mutter (und des Vaters), Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, evtl. Sorgeerklärung
- \* Erhalten Sie beim Standesamt Ihrer Eheschließung
- Welcher Vorname ?** Aus dem Vornamen muss das Geschlecht des Kindes erkennbar sein. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname ist zulässig. Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname "Maria" darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Das Kind muss bei nicht eindeutig weiblichen oder männlichen Vornamen noch mindestens einen weiteren (geschlechtsbestimmenden) Vornamen erhalten. Vornamen, die mit Bindestrich geschrieben sind, wie z. B. Marie-Luise, gelten als **ein** Vorname. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung ausdrücklich eine andere Schreibweise gewünscht wird.
- Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesamt nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden. **Bitte beachten Sie:** bei Kindern, deren **Eltern miteinander verheiratet** sind, müssen **beide Sorgeberechtigte** durch ihre Unterschrift bestätigen, dass die angegebenen Vornamen (auch in der Schreibweise) ihrem Willen entsprechen. Bei Kindern, deren **Eltern nicht miteinander verheiratet** sind, ist nur die Unterschrift des Sorgeberechtigten (Mutter) und ggfls. auch des sorgeberechtigten Vaters erforderlich.
- Welcher Familienname ?**
- I. Beide Eltern sind deutsche Staatsangehörige
1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
  2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu (weil sie entweder verheiratet sind - gilt auch für getrennt lebende Ehegatten - oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so bestimmen

sie durch Erklärung den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt gegenüber dem Standesbeamten abgegeben werden. Die Namensbestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder. Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, ist der Standesbeamte verpflichtet, dies dem Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt dann das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil.

3. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (dies ist der Regelfall, wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden), so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Der alleinsorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen, jedoch nur mit dessen Einwilligung.
4. Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Familiennamen führt (weil die Eltern Sorgeerklärungen abgegeben oder einander heiraten), so kann der Familienname des Kindes binnen drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden.

II. mindestens ein Elternteil besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit:

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Heimatrecht eines Elternteils
2. deutsches Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat. Die Erklärungen bedürfen in der Regel der **öffentlichen Beglaubigung**.

Welche Urkunden erhalten Sie ?

Nach Beurkundung der Geburt können Sie beliebig viele Urkunden für den persönlichen Gebrauch erhalten. Üblicherweise ist - neben der Urkunde im Familienstammbuch - zusätzlich eine weitere Geburtsurkunde zur freien Verwendung vorgesehen. Die erste Urkunde kostet 10,- € , jede weitere 5,- € .  
**Gebührenfrei** sind nur die Urkunden für Kindergeld und Elterngeld, Mutterschaftshilfe und Taufe.

Wo erhalten Sie die Urkunden und das ergänzende Stammbuch ?

In Zimmer 29 (Erdgeschoss) des Rathauses St. Johann, während der Dienststunden.  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

In der Regel 5 - 8 Tage, nachdem das Krankenhaus die Unterlagen übersandt hat. Bitte sorgen Sie für eine zügige Anmeldung bei der Krankenhausverwaltung und geben Sie dort alle notwendigen Urkunden ab, die zur Beurkundung benötigt werden. Sie gewährleisten dadurch einen reibungslosen Bearbeitungsablauf.

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfeleistung zur Anmeldung Ihres Kindes bieten. Sollten Sie jedoch noch weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen das Standesamt gerne zur Verfügung.

Weitere Auskünfte ?

Sie erreichen uns telefonisch unter Nr. (06 81) 9 05-12 96 und -14 22 (Durchwahl)